

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den städtischen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).

### **§ 2**

#### **Begriff der Sondernutzung**

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

## § 4

### Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit und auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller oder der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(7) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bad Lauterberg im Harz keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## § 5

### Sonderregelungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;
- b) Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als höchstens 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen;
- c) Anlagen im oder über dem Straßenkörper wie Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, Eingangsroste, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Regenschutzdächer;
- d) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereichs für Zwecke der Anliegergrundstücke wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die bisherige Erlaubnisnehmerin bzw. der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihr bzw. ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
- f) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bad Lauterberg im Harz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers**

(1) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer darf den Verkehr nicht behindern. Sie bzw. er hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie bzw. er hat die von ihr bzw. ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr bzw. ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.

(3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

## § 9

### Haftung

(1) Die Stadt haftet der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) städtischer Bediensteter geltend gemacht.

(2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihr bzw. ihm selbst oder ihren bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie bzw. er haftet der Stadt dafür, dass die von ihr bzw. ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie bzw. er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihrer bzw. seiner Mitarbeiter und Beauftragten ergeben. Sie bzw. er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Stadt geltend machen.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Stadt ein eigenes Antragsrecht einräumt, und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## § 10

### Gebühren

(1) Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhoben.

(2) Es kann verlangt werden, dass die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis in bar zu entrichten ist.

## § 11

### Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
  - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 13**

#### **Märkte**

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 14.12.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.12.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 21.06.2013

Der Bürgermeister, Dr. Gans

#### Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 22 vom 27.06.2013